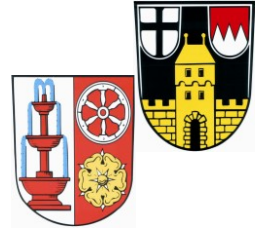


Markt Neubrunn mit Böttigheim



1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens des Marktes Neubrunn vom 19.09.2017

Der Markt Neubrunn erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern und Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens des Marktes Neubrunn.

§ 1

§ 6 (4) erhält folgende Fassung:

Die Gebührenermäßigung verschiebt sich, sobald für eines der Kinder der Familie Gebührenfreiheit nach § 8 eintritt. Kinder, welche aufgrund der Zuschussgewährung der Gebührenfreiheit unterliegen, gelten nicht mehr als „Zählkinder“.

§ 2

1. § 8 (1) erhält folgende Fassung:

Für Kinder, für welche aufgrund der Regelungen des BayKiBiG und der AV BayKiBiG seitens des Freistaates Bayern zur Entlastung der Familie ein Zuschuss gewährt wird, reduziert sich der monatliche Gebührensatz nach § 6 Abs. 1 um die gewährte Zuschusshöhe.
Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.

2. § 8 (2) entfällt

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2019 in Kraft.

Neubrunn, den 08.05.2019
Markt Neubrunn

Menig, Erster Bürgermeister